



**Maßgaben zur Anwendung von § 3
der Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des
Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) –
Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung von § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 übermitteln wir Ihnen folgende Maßgaben. Diese gelten ab sofort. Bitte unterrichten Sie unverzüglich die örtlichen Gliederungen Ihrer Gemeinschaften.

1. Zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung sind Gottesdienste im kleinsten Rahmen unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz möglich.
2. Unaufschiebbare religiöse Zeremonien wie Taufen und Eheschließungen sind im kleinsten Rahmen des Familien- und Freundeskreises unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz möglich. Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 10 Personen. Ggf. sind entsprechend der Vorgaben von Städten und Gemeinden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen.
3. Gottesdienste von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Mitgliedern religiöser Gemeinschaften (z.B. Klosterkonvente) sind unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz möglich. Die Teilnahme von Personen von außerhalb ist nicht möglich.

4. Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls sind nicht möglich. Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich.

5. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete jeweils unter freiem Himmel sind möglich. Bei diesen gilt, dass nur der engste Familien- und Freundeskreis teilnehmen kann. Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 10 Personen. Die Teilnehmenden müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten. Ggf. sind entsprechend der Vorgaben von Städten und Gemeinden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen.

6. Bei rituellen Leichenwaschungen sind die hygienischen Standards sowie die Maßnahmen zum Infektionsschutz zwingend zu beachten. Rituelle Leichenwaschungen sind grundsätzlich nur in den vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen und nur durch dafür ausgebildete Personen unter Wahrung der erforderlichen hygienischen Standards möglich. Eine Teilnahme weiterer Personen ist nicht möglich.